

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Änderung vom 23. November 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. April 2004¹ über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügen der Abkürzung «(GebV-ÜPF)»

Art. 1 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Es gilt pro überwachtes Adressierungselement der einfache Ansatz der Gebühren und Entschädigungen, unabhängig davon, wo sich das entsprechende Endgerät befindet.

¹ SR 780.115.1

Art. 2 Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen (inklusive Mehrwertsteuer) betragen:

A. Leitungvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ² jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verordnung vom 31. Okt. 2001 ³ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Hauptnummer mit Mehrfachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2410	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	700	540
CS 5	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufs	Geografische Koordinaten	2200	2000
CS 6	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufes	Cell ID	600	600
N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	550	550
N 2	Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	580	580
N 3	Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	700	700

² Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF) obligatorisch ist.³ SR 780.11

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachen- des/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde- diensteanbieter (FDA) in Fr.
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	4	4
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	360	250

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde- diensteanbieter (FDA) in Fr.
Packet Switched (PS) PS 1	Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	4160	1330
PS 2	Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Verkehrsdaten	800	640
PS 3	Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder perio-	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	2410	1330

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldeanbieter (FDA) in Fr.
PS 4	dische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF	Verkehrsdaten einer Anwendung	800	640
PS 5	Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF	– Angaben nach den Ziffern 1 und 6 – Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich)	700 250	540 250
PS 6	Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF	Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse)	700	540
Auskünfte A 0.1	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF	Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	10	10
A 0.2	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF	Bsp. Dynamische IP-Adresse	250	250
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	360	250

C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in Fr.
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40

Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 3a Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern

Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 125 Franken pro Datenträger.

Art. 4 Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden durch den Dienst zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 4a Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

⁴ Die Entschädigungen decken 80 Prozent des gesamten Zeit- und Sachaufwands.

Art. 5a Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen

Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

Art. 5b Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

23. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 172.041.1

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

